

Diese Zeitung erscheint jeden Sonntagabend. Preis pro Quartal hier in Post bezogen 6 M. ...

Der Proletarier

Unabhängigkeit der Arbeitsvermittlung und sonstigen Angelegenheiten ...

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Borch, Druck von E. H. S. Reiffers & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsgeschäft: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Albstadtstr. 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 2022.

Die Delegierten zum 14. ordentlichen Verbandstag zu Frankfurt a. M.

werden gebeten, sofort mitzuteilen, ob Hotel oder Privatlogis gewünscht wird.

Ein Empfang am Hauptbahnhof findet nicht statt, vorbestellt ist nur eine Auskunftsstelle errichtet, welche durch ein großes Schild kenntlich gemacht wird.

Wohnungslisten und Sonstiges erhalten die Teilnehmer zum Verbandstage 14 Tage vor Stattfinden desselben zugesandt.

Das Empfangslokal befindet sich im „Stadgarten“ am Eschenheimer Tor, in welchem sich alle zugewiesenen Delegierten am Sonntagabend und Sonntag treffen.

Alle Zuschriften sind an die Adresse des Kollegen M. Fischer, Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 53, 2. St., zu richten.

Der § 123 der Gewerbeordnung.

Mehr als bisher hat der § 123 der Gewerbeordnung an Bedeutung erlangt, weil es mit Hilfe dieses Paragraphen scheinbar reiflos möglich ist, unliebame Elemente der Belegschaft, insbesondere des Betriebsrates oder richtiger der Betriebsverwaltung, loszuwerden, wenn nur der geringste Anhalt vorliegt, ohne berechtigten Einspruch nach § 84 oder § 96 des BGG zu erwarten zu müssen.

Um an Hand einiger Urteile Beweise für das Vorstehende anzuführen, diene uns für heute die Ziffer 2 des obigen Paragraphen. Die Einleitung des ganzen Paragraphen heißt:

„Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden.“

Dann in Ziffer 2 weiter:

„... wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines fieslichen Lebenswandels schuldig gemacht.“

Für nachlässige oder nachlässige Unternehmer resp. deren Schindlieferei bietet sich hier in ausreichendem Maße Gelegenheit, ihren Herdendankpunkt herauszufinden, denn, falls ein auf Grund des § 123 Entlassener nach dem BGG Einspruch erheben sollte, besteht die Möglichkeit, die Entscheidung der ordentlichen bzw. Sondergerichte anzurufen, welche nur nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden und nicht Ursache und Wirkung in Rechnung stellen können. Da der Buchstabe des Gesetzes nicht prüft, ob durch einen Diebstahl, eine Entwendung oder Unterschlagung der Geschädigte an den Rand des Ruins gebracht wird, auch nicht prüft, ob das Vergehen nur geringfügig war, auch nicht prüft, ob der Arbeiter sich bereichert hat, oder auch nur die Absicht hatte, sich zu bereichern, auch nicht berücksichtigen kann, ob nur der Arbeitgeber oder ein Dritter, in einem Verhältnis zum Betrieb stehend, geschädigt ist, sondern einfach entscheiden muß: Liegt Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder fieslicher Lebenswandel vor? so kommen dann Urteile zustande, die wir in der heutigen Zeit nicht verstehen können.

Zwei Urteile sollen das veranschaulichen.

I.

In Sachen der Ess.-Nass. Gas-Werke-Gesellschaft (Klägerin) gegen den Installateur Joseph M. (Beklagter) hat das Gewerbegericht zu Götting a. M. in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1921 für Recht erkannt:

Die von der Klägerin am 18. März 1921 getätigte frühe Entlassung des Beklagten ist zu Recht erfolgt.

Tatbestand und Gründe.

Beklagter war seit April 1913 bei der Klägerin als Installateur beschäftigt. Nach Beschlüssen der Klägerin hat sein Verhalten über 18 Mal Anlaß gegeben. Am 18. März 1921 wurde er fieslos entlassen, weil er sich am 27. November 1919 eines Diebstahls von Seife schuldig gemacht habe. Beklagter hat gegen diese Entlassung Einspruch eingelegt.

Die Klägerin erhob daraufhin beim Gewerbegericht Feststellungslage dahingehend, daß die am 18. März 1921 getätigte frühe Entlassung zu Recht erfolgt sei.

In der mündlichen Verhandlung wurde von dem Vertreter des Beklagten angegeben, daß Beklagter sich Seife angeeignet habe, aber nur in der Absicht, diese während der Arbeitszeit im Betriebe und nicht für häusliche Zwecke zu benutzen. Ein Diebstahl im Sinne des § 123 G.O. liege nicht vor. Außerdem könne auf Grund dieser Tatsache eine Entlassung nicht mehr in Frage kommen, da die in Frage stehende Straftat der Klägerin länger als eine Woche bekannt gewesen sei. Es wurde deshalb über die Sache Beweis erhoben durch Benennung des Direktors und des Installationsleiters. Diese Aussagen wurden eideschworen; wegen ihrer Auslagen wird auf das Zeugnisverwehren verwiesen.

Durch diese Beweisnahme muß als festgestellt anzusehen werden, daß der für die Entlassung von Arbeitern allein zuständige Direktor von dem Diebstahl mindestens am 15. März 1921 Kenntnis erlangt hat und daß die in § 123 G.O. vorgesehene einwöchige Frist an Entlassungstag somit auch nicht verstrichen war.

Das Gericht hat das Vorliegen eines Diebstahls § 2. der Klägerin anerkannt.

Da die Voraussetzung des § 123 Ziffer 2 G.O. somit vorlag, mußte die frühere Entlassung des Beklagten als zu Recht erfolgt angesehen werden.

Es war deshalb wie gefordert zu erkennen.

II.

In Sachen des Schneiders Johann B. (Kläger) gegen die Firma Schöder u. Stadelmann, G. m. b. H., Forstwerke, Oberlahnstein (Beklagte) hat das Gewerbegericht zu Oberlahnstein in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1922 für Recht erkannt:

Die Klage des Schneiders Johann B. gegen die Firma Schöder u. Stadelmann, G. m. b. H., Forstwerke, Oberlahnstein, auf Zahlung von 798,40 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Februar d. J., wird als unbegründet zurückgewiesen unter Verurteilung des Klägers in die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Kläger fand seit dem 2. Juni 1919 bei der Beklagten als Schneider und Küfer in Arbeit. Ende des Jahres 1919 wurde er wegen Diebstahls einer Eiche aus dem Privatwalde des Admirals Wische, Burg Lahnstedt a. M., durch Strafbefehl des Amtsgerichts Niederlahnstein mit 75 M. Geldstrafe bestraft. Beklagte kündigte daraufhin am 6. Januar d. J. dem Kläger, da sie in seiner Handlungsweise einen großen Vertrauensbruch erblickte, zumal er Mitglied des Betriebsrates war. Kläger wurde indes bis zum 21. Januar d. J. weiter beschäftigt, um ihm Gelegenheit zu geben, sich anderweitig zu suchen. Am 1. Februar d. J. erzielte der Schlichtungsausschuß auf Anrufen der Arbeitgeberin die Zustimmung der Betriebsverwaltung zur Entlassung des Klägers im Hinblick auf seine Eigenschaft als Betriebsratsmitglied gemäß § 97 BGG, nachdem der Betriebsrat seinerseits die Zustimmung verweigert hatte.

Kläger, der erst am 1. Februar d. J. andere Arbeit fand, war vom 21. Januar bis 1. Februar ohne Arbeit. Sein Verdienstausfall betrug für 8 Arbeitstage à 8 Stunden gleich 64 Arbeitsstunden à 11,75 M. gleich 756,00 M., zuzüglich Kinderzulage für 8 Tage à 9 M. gleich 72 M., zusammen 798,40 M.

Am 7. März d. J. stellte er Klageantrag in Höhe dieses Betrages nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Februar d. J. an, da die vor dem Spruch des Schlichtungsausschusses ausgesprochene Kündigung gesetzwidrig und daher rechtsunzulässig sei. In der heutigen mündlichen Verhandlung führte er weiter aus, daß der Umstand, daß er dem Admiral Wische eine Eiche entwendet habe, kein Grund zur sofortigen Entlassung bzw. Kündigung gewesen sei, da dieser Vorgang außerhalb des Vertrags- und Vertrauensverhältnisses zur Beklagten liege. Somit hätte die Kündigung, und zwar mangels anderer Vereinbarung die gesetzliche vierzehntägige Kündigung (§ 123 G.O.), mindestens am Tage der Entsendung des Schlichtungsausschusses, also am 1. Februar d. J., ausgesprochen werden können.

Der Vertreter der Beklagten erklärte demgegenüber, daß nach § 123 Ziffer 2 der G.O. die sofortige Entlassung ohne Kündigung wegen Diebstahls zulässig sei, und zwar auch dann, wenn, wie in vorliegendem Falle, der Diebstahl nicht gegenüber dem Arbeitgeber begangen worden sei. Im Übrigen bestimmt § 2 der Arbeitsordnung vom 1. Juli 1921, daß das Arbeitsverhältnis im Laufe eines jeden Arbeitstages für den Schluß jeder Arbeitsschicht (Arbeitsgang) von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gekündigt werden könne. Jeder Arbeitnehmer sei im Besitze eines Exemplars der Arbeitsordnung. Kläger behauptet demgegenüber, daß ihm eine Arbeitsordnung ausgestellt worden sei, ihm jedoch eine vorzeitige Kündigungsandrohung nicht bekannt.

In der darauf folgenden geheimen Beratung kam das Gericht zu der Entscheidung, daß der Klageanspruch nicht begründet sei. Gemäß § 123, Ziffer 2 der G.O. können Arbeitnehmer ohne Kündigung entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung usw. schuldig gemacht. Dieses trifft auch dann zu, wenn der Diebstahl nicht zum Nachteil des Arbeitgebers, sondern zum Nachteil eines Dritten begangen worden ist. (S. den Bericht zur Novelle der Gewerbeordnung [1878 S. 1106 ff.] und hiermit übereinstimmend die Rechtsprechung, z. B. Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat vom 24. 10. 1896 in einer Forstdiebstahlsache.)

Der Angabe des Klägers, daß ihm die Arbeitsordnung nicht ausgestellt und die Kündigungsbestimmungen überhaupt nicht bekannt seien, konnte um so weniger Glauben beigemessen werden, als er selbst Mitglied des Betriebsrates war und als solcher zur Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsordnung berufen war.

Eine Zustimmung der Betriebsverwaltung zur Kündigung des Beklagten, insofern er als Mitglied des Betriebsrates in Betracht kam, war nach § 96 des BGG in vorliegendem Falle nicht erforderlich, vielmehr greift die Ausnahmebestimmung des § 96, Abs. 2 Ziffer 3 des BGG. Nach. Beklagter seinerseits hatte lediglich ein Einspruchsrecht nach § 84, Abs. 2 des BGG, gegen die Kündigung.

Welche Wirkung die am 1. Februar d. J. getroffene Entlassung des Schlichtungsausschusses auf das Arbeitsverhältnis des Klägers ausübte, kann daher uninteressant bleiben.

Es war deshalb wie gefordert zu erkennen.

So der Wortlaut der beiden Urteile.

Dem ersten Urteil ist die Geringfügigkeit der Sache (3 Stück Kriegsseife) die Selbstverwendung und die seit der Tat bereits vergangene Zeit (1 1/2 Jahr) das Merkmal. Es mögen dieses die Richter wohl eingesehen haben, aber der Buchstabe sagt, es ist Entwendung. Sie ist dem verantwortlichen Leiter nicht früher bekannt geworden; sobald sie ihm (dem Leiter) bekannt war, hat er innerhalb einer Woche gehandelt und dem Arbeiter gekündigt. Ergo, nach dem Buchstaben des Gesetzes ist das Urteil einwandfrei.

Beim zweiten Fall betrifft der Forstdiebstahl — wie das gesetzliche Wort heißt — gar nicht den Arbeitgeber, sondern einen anderen Dritten, der angeblich mit dem Arbeitgeber in keinem verwandtschaftlichen oder anderen Verhältnis steht. Ferner kommt in Betracht, daß die Tat bereits durch das Spöffengericht mit 75 M. bestraft war. Nach dem Buchstaben des Gesetzes sind die Richter verpflichtet, die Kündigung nach § 123 Ziffer 2 der G.O. für richtig zu erklären. Von einigen juristischen Ansehenen angesehen, ist auch dieses Urteil in Ordnung. Diese Tatsache mag uns Arbeiter auch beim aufmerksamen Durchlesen der G.O. zweifelhaft erscheinen, zumal doch immer vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer die Rede ist; aber schließt man nun etwas tiefer und sieht den parlamentarischen Bericht der Reichstagsverhandlung vom Mai 1878 (Seite 1106 ff.) nach, so findet man, daß der damalige sozialistische Abgeordnete Hasenlober in einer kritisch gehaltenen Rede diese Tatsache feststellte, was vom Regierungsvorleser zugegeben wurde. Es ist also dadurch anzunehmen, daß der Gesetzgeber diesen Zustand wollte, nämlich Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung und Betrug auch als zulässige Entlassungsgründe gelten.

selbst wenn das Delikt nicht zum Schaden des Arbeitgebers, sondern zum Schaden eines Dritten begangen ist. — Ohne nun die Begehung der im § 123 Absatz 2 bezeichneten Delikte verbieten zu wollen, haben wir doch alle Ursache, uns mit dieser Tatsache näher zu beschäftigen, denn wie Sigura zeigt, können Bagatelldelikte dieselbe Wirkung auslösen, wie es bei schweren Vergehen der Fall ist.

Es ist deshalb bei der Behandlung solcher oder ähnlicher Fälle zu beachten, daß der Richter nicht über das Ziel hinausschießt, da das Gesetz sagt: „sich schul. machen“ zum Unterschied von schuldig gemacht haben; dann darf dem Arbeitgeber die Tatsache des Vergehens nicht länger als eine Woche bekannt sein. Diese zwei Punkte muß das Gericht beim Spruch berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Urteile, die aber nicht vereinzelt sind oder bleiben werden, ist unbedingt eine gesetzliche Änderung des § 123 der G.O. anzustreben. Bagatelldelikte wie dieser „Seifen-diebstahl“ dürfen nicht wirklichem Diebstahl gleichgestellt werden. Die Firmen mögen Seife zur Verfügung stellen, damit die Arbeiter den Firmenschmutz nicht mit nach Hause nehmen müssen. Vergehen gegen Dritte müssen für eine Firma überhaupt als Strafdelikt ausbleiben. Sonst wird der Arbeiter ja tatsächlich zweimal bestraft; einmal wegen Waldverwehens und zum zweitenmal wegen dieses Vergehens von der Firma. Eine Abänderung des § 123 der G.O. ist um so mehr geboten, zumal der § 124 in ähnlichen Fällen gegen Unternehmer nicht angewendet werden kann. Freilich die meisten Unternehmer brauchen weder Seife noch Eichen (eine Eiche ist eine Eiche, ob sie 30 Meter oder 10 Millimeter hoch ist) zu „stehlen“. Unbezahlte Arbeitskraft zu stehlen wird ja nicht bestraft.

Vertikale und horizontale Zusammenschlüsse.

Vertikal heißt senkrecht und horizontal wagerecht. Dem entsprechend versteht man unter vertikalen Zusammenschlüssen Verbindungen von Unternehmen, die aufeinander aufgebaut sind (etwa Kohle-, Halbfabrikat-, Fertigfabrikatunternehmen). Horizontale Zusammenschlüsse sind solche, bei denen sich Werke derselben Art verbinden, also etwa Kohlenbergwerke mit Kohlenbergwerken. Bei vertikalen Verbindungen gehen Kohlenbergwerke beispielsweise mit Eisenwerken, Maschinenfabriken, Elektrizitätswerken zusammen. Neben dieser Entwicklung macht sich neuerdings noch eine andere bemerkbar. Große Handelsfirmen dringen in die Gütererzeugung ein, sie kaufen großgewerbliche Anlagen auf oder sie suchen einen entscheidenden Einfluß auf sie auszuüben.

Es ist, volkswirtschaftlich betrachtet, nicht einerlei, ob sich die Entwicklung in der einen oder anderen Form vollzieht. Dem einzelnen Unternehmer schwebt im allgemeinen nur das Wohl seines Werkes vor Augen. Er fragt sich, was gewinnt oder verliert mein Unternehmen dabei? Der Volkswirtschaftler aber fragt: Wie bekommt die Sache der gesamten Wirtschaft? Ist die eine oder die andere Form nützlich für die Volkswirtschaft? Welche Art der Zusammenschlüsse verbilligt oder verbessert die Gütererzeugung, welche Art ist im gesamten leistungsfähiger? Bei alledem aber kommt es auch darauf an, welcher Art die führenden Personen sind, die sich zusammenschließen. Es ist letzten Endes immer zu bedenken, daß es die Menschen sind, die wirtschaften und um verantworten gewirtschaftet wird. Hochbegabte, geschulte, sachkundige und gewissenhafte Wirtschaftsführer werden der Volkswirtschaft mehr nützen als minderbegabte, sachkundige mit noch so gutem Willen. Denn im Wirtschaftsleben kommt es nicht so sehr auf das Wollen als auf das Vollbringen an. Dabei geht es immer um die Menge, um die Beschaffenheit und um die Höhe des Preises (die Billigkeit) der wirtschaftlichen Güter. Wer hierin den anderen überflügelt, ist Meister in der Privatwirtschaft.

Die Volkswirtschaft aber verlangt brauchbare, zweckmäßige und nützliche Güter in genügenden Mengen, in der zweckmäßigsten Beschaffenheit zu möglichst billigen Preisen und dann: Stetigkeit (nicht Sprunghaftigkeit und Ueberführung) in der Entwicklung. Besonders aber ist darauf zu achten, daß die auseinander angelegenen Gewerbe in dem richtigen Verhältnis zueinander bleiben. So wäre es z. B. ein sehr ungeschickter Fortschritt, wenn Unternehmen bestimmte Anlagen weit über die Absatzfähigkeit hinaus ausbauen. Diese Gefahr ist in Zeiten großer Nachfragen besonders groß.

Wie hier schon hervorgehoben wurde, müssen alle diese Fragen volkswirtschaftlich betrachtet werden. Sehr reich ist aber auch, welche privatwirtschaftlichen Wirkungen die besonderen Arten der Zusammenschlüsse hervorrufen. Im „Tag“ war neulich darauf hingewiesen, wie verheerend die vertikalen Zusammenschlüsse wirken können. In den Zeiten großer Nachfrage, so war da zu befürchten, merkte man den fühlenden Einfluß der vertikalen Verbindungen kaum. Aber wehe, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt! Wenn das vertikale Unternehmen, um nur ein Beispiel anzuführen, kein Stabeisenwerk unter allen Umständen beschäftigen will, so kommt es ihm nicht darauf an, auf Gewinn in seinen anderen Unternehmungen, beispielsweise in der eigenen Nierenfabrik, zu verzichten. Wer sein eigener Händler ist, der ist leicht in der Lage, von Erzeugergewinn abzusehen und umgekehrt. Der Vertriebsleiter reißt daran die Frage an: Wie sollen in solchen Zeiten des Ueberangebots, in welchem wirtschaftliche Schäden in schärferer Form ausgedrückt werden, selbständige Nierenfabriken, selbständige

Die Berichte der preussischen Gewerbeaufsicht
 geben uns für das Jahr 1921 einen beträchtlichen Einblick über die Entwicklung der Industrie. Der Gewerbeaufsicht sind alle Betriebe mit zehn oder mehr beschäftigten Arbeitern unterstellt. Auf diese Betriebe erstreckt sich die Ermittlung über ihre Zahl und die beschäftigten Arbeiter. Wichtig ist, daß wir Vergleichsmaßstab den auf gleicher Grundlage gewonnenen Ergebnissen aus den Jahren 1912 und 1913 darüber anstellen können, welche Veränderungen sich in den Jahren 1920 und 1921 zu der Zeit vor dem Kriege vollzogen haben. Wir ergötzen folgende Gegenüberstellung:

	1912	1913	1920	1921
Zahl der Betriebe	169 606	175 436	161 509	174 211
Gesamtzahl der Beschäftigten	3 579 771	3 633 618	3 359 583	3 649 503
Darunter erwachsene männliche Arbeiterinnen	2 621 613	2 692 152	2 408 234	2 621 216
Aber 16 Jahre	680 681	687 784	715 045	777 220
Jugendliche von 14 bis 16 Jahren	274 378	280 148	234 885	249 912
Kinder unter 14 Jahren	3 149	3 584	1 870	1 155

Berücksichtigt man, daß in den Jahren von 1920/21 die im Friedensvertrag abgetretenen Gebiete mit etwa 9000 Betrieben und 130 000 Arbeitern nicht mehr erscheinen, so ist das Ergebnis überraschend günstig. Auch ohne die abgetretenen Gebiete ist die Zahl der Betriebe im Jahre 1921 gegenüber 1913 um nur 1226 zurückgegangen, dagegen hat sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sogar um 15 885 vermehrt. Es wird sich empfehlen, das Jahr 1913 als Vergleichsmaßstab zu nehmen, weil das Jahr 1912 eine ungünstige Konjunktur aufwies. Während die Zahl der männlichen Arbeiter um 40 936 zurückging, nahm die Zahl der Arbeiterinnen um 89 486 zu. Wahrscheinlich handelt es sich hier noch um ein aus der Kriegszeit übernommenes starkes Eindringen weiblicher Arbeitskräfte in die Industrie, wie auch die Steigerung der Industrie, in der Entlohnung zu sparen, von Einfluß für die Verschiebung der Arbeitskräfte gewesen ist. In fast allen Industrien besteht, wie bekannt, noch immer ein erheblicher Unterschied in der Lohn- und Gehaltsbemessung der Arbeiter und des männlichen Kontraktpersonals zumeistens der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten. Ebenso dürfte auch die Frucht aus der häuslichen Dienstleistung dazu beigetragen haben, daß der Zulauf zur Industrie stärker einsetzte.

Die Zahl der Jugendlichen ist um 30 236 zurückgegangen, die Zahl der beschäftigten Kinder verminderte sich um 2423. Ein Beweis, daß die Durchführung der sozialen Gesetze in dem letzten Jahre weitere Fortschritte gemacht hat.

Massenpatient und Privatpatient.

Die Klagen über die schlechte ärztliche Versorgung der Krankenklassen wollen nicht wieder verstummen. Auch von den Ärzten wird angegeben, daß die Behandlung der Massenpatienten nicht so gut ist, wie sie sein sollte. Die Gründe dafür sind klar. Die Klassen sind geschlechtlich vermischt durch Beiträge mit den Ärzten die ärztliche Hilfe für ihre Mitglieder übergeben. Die Honorarzahlung ist von den Patienten auf die Klasse übergegangen. Diese Tatsache hat im Verein mit der Überfüllung des ärztlichen Berufs zu Verhältnissen geführt, die man gewöhnlich als „Ueberbürdung“ bezeichnen kann. Nicht mehr die Qualität der ärztlichen Leistung ist ausschlaggebend für die Bemessung des Honorars, sondern die Menge der Versicherten, die der Arzt macht. Je mehr er macht, desto mehr verdient er, desto mehr Patienten zu bekommen, je mehr er mit keinem allzu lange auszuhalten. Gedankenloses Besuchen von Ärzten und oft ganz wehrlos Stützmittel muß die Mängel der Behandlung ansprechen. Die Folge sind Entzüge an gesundheitlicher Volkstrost, steigendes Vertrauen gegen die Ärzte und schließlich Verdrängung von Ärzten, die besser angelegt werden könnten. Man unterschätze besonders auch diesen letzten Umstand nicht. Die Krankenversicherung, die einzige Hilfe des Arbeiters im Krankheitsfall, ist in schwerer Not. Das beweisen die Berichte der Klassen aus dem letzten Jahre. Was können Klassen erspart für, daß die Mängel bei den meisten Klassen ausgeglichen sind, daß die Klassen Dutzende ausnehmen müssen, zu denen Dutzende die Leistungen herabgesetzt und die Beiträge erhöht wurden. Wichtige gesundheitsfördernde Maßnahmen müssen unterbleiben.

Hier gibt es auch noch Aufzählung vieler Ärzte nur eine Besatzung. Der Massenpatient muß zu dem Arzt in das gleiche Verhältnis wie ein Privatpatient kommen. Die Massenmitglieder müssen durch ihre Vertreter im Ausschuss und Vorstand selbst bestimmen können, ob die Klasse Beiträge mit Ärzten und Apothekern schließen soll oder ob es dem Kranken überlassen bleibt, den Arzt als Privatpatient aufzusuchen und sich die Kosten für die Krankenpflege einschließlich Arznei nach dem Verhältnis der geleisteten Beiträge von der Klasse ersparen zu lassen.

Gerade diese Regelung muß, dann werden die Klagen über die schlechte ärztliche Behandlung von selbst verschwinden, denn wird es auch möglich sein, wieder Klassenmittel für andere dringende Zwecke freizugeben, z. B. für eine Erhöhung des jetzt durchaus unzureichenden Krankengeldes, und für die dringend notwendige allgemeine Erhaltung der Familienunterstützung.

Rechtsprechung.

Einstufungsfrist nach § 616 des BGB.

Das Betriebsratsmitglied D. S. ist als Schöffe angefaßt. Die Einstufung für eine Gerichtswahl bestimmt er den Höchsten von 50 W. durch die Gerichtskasse ausgefaßt. Vier Stunden und 10 Minuten ist er von seiner Arbeitsstätte ferngeblieben, hat also eine Lohnminderung von 20,08 W. (ohne die 30 W. Einstufungsfrist). Auf Grund des § 616 des BGB. verlangt er vom Arbeitgeber diesen Betrag ersetzt, da er nach den Bestimmungen des § 616 infolge unverschuldeter und nicht arbeitsvertraglicher Verhinderung eine Einbuße nicht zu tragen brauche. Die bestellte Firma beantragt Abweisung der Klage, da sie nicht verpflichtet sei, für Dienstleistungen, die der Staat beansprucht, die Kosten zu tragen. Das Amt eines Schöffen sei ein Ehrenamt und wenn der Staat durch die Selbstverpflichtung bei seiner Einstufung nicht einzutreten habe, so gebe es über den Rahmen des § 616 hinaus, wenn der Arbeitgeber für empfindlichen Arbeitsverlust haftbar gemacht werden solle. Demnach der § 616 regelt nur soziale Aufgaben, verpflichtet aber nicht, Lohnminderungen zu entschädigen, die durch Dienste für den Staat entstehen. Im übrigen sei es eine reine Gewerkschaftsfrage, da ja die Schöffen von den Gewerkschaften vorgeschlagen würden.

Das Verwaltungsgericht hat am 10. Mai 1922 in dieser Sache folgenden Spruch: Die Aufhebung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Verpflichtung zum Dienste als Schöffe eine denartige unverschuldete Verhinderung darstellt, was sie gemäß § 616 den Anspruch auf Vergütung unberührt läßt. Nach dem Wortlaut des § 616 kann man zweifelhaft sein. Offenbar ist diese Bestimmung darauf gerichtet, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien auch während der Verhinderung voll aufrechterhalten bleibt, und ob dies hier der Fall ist, kann bestritten werden. Die Meinung, daß das Dienstverhältnis durch die staatliche Dienstverpflichtung des Dienstverpflichteten unterbrochen wird und die beiderseitigen Verpflichtungen während einer solchen Verhinderung ruhen, hat viel für sich. Auch in der Natur des Schöffenamtes liegt nichts, was dagegen spricht, zumal der Staat bis zu einer gewissen — der heutigen Bedeutung allerdings nicht mehr entsprechenden — Höhe ein Entgelt gewährt und sich dementsprechend eine Abminderung nach § 25 Abs. 6 des Gewerkschaftsgesetzes vornehmen kann. Zudem ist diese Vorschrift dieses § 616 nach übereinstimmender Meinung nicht zwingend, sondern durch Vereinbarung

bedingbar und gibt also nur, soweit nicht durch Tarifvertrag, Fabrikordnung oder eine andere Regelung als gültig getroffen ist. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist bei jeder derartige Gedanke der gewesen, daß der Dienstverpflichtete die Gefahr und den Schaden der Haftung, wie Krankheit, Unfall, arbeitsvertragliche Familienverhältnisse, Geburts- und Todesfälle und dergleichen, tragen solle, wenn diese zu einer unverschuldeten Verhinderung der Dienstleistung führen. Die Rechtsprechung der Gerichte ist darüber hinausgegangen und hat diesen § 616 auch in Fällen angewandt, wo im öffentlichen Interesse die Tätigkeit des Dienstverpflichteten vorübergehend in Anspruch genommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob für diese Tätigkeit eine Entschädigung gezahlt wird oder nicht. Demnach ist auch für die als Schöffe verurteilte Arbeitszeit der Klager D. S. des Anspruches auf Vergütung nicht verlustig gegangen. Da der gestörte Betrag unverschuldet von dem Arbeitgeber zuzurechnen ist, der die empfindliche Einstufungsfrist übersteigt, müßte durch diese nicht zum Erlöschen gebracht, so zwar dem Klageanspruch stattzugeben. Die Kosten hat die bestellte Firma zu tragen.

Wir hätten kein anderes Urteil erwartet. Für richtig halten wir es aber nicht, daß „durch Tarifvertrag, Fabrikordnung usw.“ der § 616 außer Kraft gesetzt werden könnte. Eine Fabrikordnung, bestimmt für einen kleinen Kreis von Arbeitnehmern, kann nicht Bestimmungen und Paragraphen eines Reichsgesetzes außer Kraft setzen. Denn ein Gesetz — speziell der § 616 des BGB. — soll ja einen sozialen Schutz darstellen, auch für die, die von einer Fabrikordnung erfasst sind. Dagegengehende Urteile sind ja auch schon gefallen. R. D., Jena.

Ausland.

Brief aus Brasilien.

Rio de Janeiro, im April 1922

Der untergeordnete Ausschuss nimmt nach Abschluß der seitens der brasilianischen Bundesregierungen beabsichtigten Auswanderer-gewährten Berechtigungen, keine Erwähnungen über die nach dem Weltkrieg erfolgte Einwanderung Deutscher nach Brasilien zu machen. Es hat sich gezeigt, daß der Durchschnitt der in den letzten zwei Jahren nach Brasilien gekommenen deutschen Einwanderer nicht für Brasilien geeignet war. Insbesondere gilt dies für etwa 4% kranken Personen, die auf Kosten der brasilianischen Regierung hierher beordert worden sind. Die meisten dieser Einwanderer beabsichtigten, in Brasilien landwirtschaftlich tätig zu sein, und suchten Pässe mit sich, in denen sie als „Landwirte“ bezeichnet waren. Es wurde wiederholt festgestellt, daß diese Angabe falsch war. Nicht wenige dieser deutschen Einwanderer waren aber auch beruflich für die sie hier erwartende Arbeit ungeeignet; es waren Kriegsteilnehmer oder sonst in andere Berufe übergegangen; es waren zahlreiche von den übrigen Einwanderern waren physisch und psychisch nicht so beschaffen, als daß man sie hätte ohne Bedenken von Deutschland hierher jenseits hätte. Die Anzahl dieser Freizeiter in Deutschland ist offenbar nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

Die meisten der Einwanderer hatten unklare, sehr oft phantastische, jedenfalls durchweg mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmende Vorstellungen von Brasilien. Offenbar ist bei den meisten der Auswanderungsdrang stärker gewesen als die Wirkung der in Deutschland erhaltenen Nachrichten, in denen ihnen die hierigen Verhältnisse objektiv geschildert wurden. Es ist bedauerlich, daß man offenbar in Deutschland immer noch überhöchste Schätzungen von den hierigen Verhältnissen und den Möglichkeiten, die Brasilien Einwanderern bietet, hegt. Man sieht sich als einen, die die Dinge so schildern, wie sie sind, und darauf hinweisen, daß vor allem in der Landwirtschaft einem Wohlstand, wie sich dessen etwa die alten Kolonisten in Rio Grande do Sul oder Santa Catharina erfreuten, viele Jahre härtester Arbeit und zahlloser Entbehrungen vorangegangen sind. Mit den schärfsten Mitteln sollte solcher gewissermaßen Propaganda entgegengetrieben werden.

Besonders unerfreuliche Erfahrungen haben die meisten deutschen Einwanderer gemacht, die auf Regierungskolonien (federal oder estadual) gegangen sind. Die Hauptgründe dafür sollen hier im einzelnen nicht aufgeführt werden. Jedenfalls muß ausgesprochen werden, daß die Kolonisation durch die Bundesregierung im großen und ganzen bisher ein Scheitern bedeutet hat, mögen auch manche Ansiedler, zumal auf einigen einzelstaatlichen Kolonien, es unter besonders günstigen Verhältnissen zu einem gewissen Wohlstand gebracht haben.

Ebenso hat die Erfahrung gezeigt, daß die Familien der Kaffeefazenden den in den letzten Jahren herübergekommenen deutschen Einwanderern nicht das geworden sind, als was sie aus den amtlichen brasilianischen Propaganda in Deutschland ausgefaßt worden sind, nämlich eine für die ersten ein bis zwei Jahre gute Arbeitsgelegenheit, die es gelatte, Erfahrungen zu sammeln und genügend Mittel für den Ankauf eines eigenen Kolonialbesitzes zu erlangen. Es muß die Tatsache festgestellt werden, daß fast alle der nach dem Kriege herübergekommenen deutschen Einwanderer, die auf eine Kaffeefazenda gegangen sind, und zwar sowohl jenseits als auch gute Elemente, die freigelegt werden dürfen, haben von dringend wieder zu verlassen müssen, wenn sie es nur ermöglichen konnten und nicht infolge ihrer Schulden der Unmöglichkeit anderweitigen besseren Unterkommens oder ähnlicher Gründe dort zurückgeblieben sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß nach den hier vorliegenden Erfahrungen die deutsche Einwanderung nach Brasilien traurige Ergebnisse gezeigt hat. Die weitestgehende Maßnahme der Einwanderer ist bitter enttäuscht, bedauert ausreicht, wahrheitsgemäßen warnenden Schilderungen und Stimmen für ihr Verbleiben zu hören, und verweigert diejenigen, die ihr in der Heimat die besten Verhältnisse allzu verlockend schilderten.

Einige tüchtige Handwerker sind — nach dem Scheitern der landwirtschaftlichen Siedlungspläne — zu ihren Berufen zurückgekehrt und suchen ihr Auskommen; einzelne Kaufleute haben zufriedenerstellende Beschäftigung gefunden; ein Teil der kapitalistischen Einwanderer hat sich günstig anzusehen können und lebt zur Zeit zufrieden; die große Mehrheit der kapitalistischen oder vermehrt das Proletariat des Landes, lebt zum Teil im größten Elend und möchte lieber heute als morgen nach Deutschland gehen.

Wir halten es angefaßt dieser Zusammenfassung für unsere Zeit, zur Zeit vor einer Auswanderung angelegener Elemente, vor allem jedoch, die sich hier landwirtschaftlich betätigen wollen, dringend zu warnen. Wer ohne ein Kapital von mindestens 2 bis 3 Cortos de Reis — nach heutigem Kurse ungefähr 100 000 W. — hier landet, kann im allgemeinen nicht damit rechnen, auf eigener Scholle ein autarkisches Dasein zu finden. Jungfern können wir ernten die dringende Notwendigkeit, der unterausreichlichen und gewöhnlichen Propaganda, wie sie in Deutschland fast ohne Ausnahme für eine Auswanderung nach Brasilien noch heute getrieben wird, mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten.

Deutscher Ratstag für Auswandererfragen.

J. A.

Pater Benedictus Eisenhart,

Pfarrer der deutschen katholischen Gemeinde.

Paul Heilborn,

Bischof der deutschen Hilfsvereine.

Pastor Goepffner,

Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde.

Reaktion überall.

Nicht nur in Deutschland haben sich die Reaktionen wieder erholt und gemindert, in anderen Staaten zeigt sich die gleiche Entwicklung. In England ist es gegenwärtig gegen die politischen Rechte der Arbeiterpartei. Die englischen Gewerkschaften sind bekanntlich mit der politischen Bewegung der Arbeiterpartei (Labour Party) eng verbunden, ja sie sind als Gewerkschaften dieser politischen Bewegung der Arbeiterpartei angesehen. Als 1915 das berüchtigte Osborne-Urteil den Gewerkschaften das Recht nahm, Beiträge von ihren Mitgliedern zu politischen Zwecken einzufordern, war die Arbeiterpartei mächtig genug, das Einbringen eines Gesetzes von der Regierung im Parlament zu erzwingen, das ihr das durch richterliches Urteil gebotene Recht zurückgab, und selbst dem die Gewerkschaften auf Grund dieses Gesetzes ihren Mitgliedschaftsbeiträge zu erheben, solange die Rechte der Arbeiterpartei dafür war. Die konservative Partei hat jetzt, für die allgemeine soziale Reaktion zum Zweck, einen Gesetzesentwurf eingebracht

— besser gefaßt; ohne unangehörige Beschäftigung einzuschließen; — per den Zweck hat, das 1918 gewährte Recht wieder abzuschaffen. Demnach müssen die Gewerkschaften für diese Beiträge zahlen, anderenfalls wird ein jedes Mitglied jedes Jahr seine Mitgliedschaft zur Leistung der Beiträge einzulösen. Das freilich diese Maßnahme auch als Abwehrmaßnahme betrachtet werden kann. Der nicht beabsichtigte Zweck der Konservative ist, die Arbeiterpartei von der politischen Tätigkeit zurückzuführen. Ist das das Problem der Arbeitgeber gerade für eine Arbeiterpartei, welche über die kapitalistischen Beihilfen nicht verfügt, ein besonderes schweres. Die Regierung hatte sich den Mut, den Antrag selbst einzubringen, ja sogar die Meinung darüber zu äußern. Da jedoch im Parlament eine reaktionäre Mehrheit vorhanden ist, wird der in England beifällige Fall einsehen, daß ein auf Grund gesetzlicher Propaganda von der Regierung zur Annahme gebotener Gesetz auf den Antrag eines einfachen Parlamentarier abgefaßt wird. Die Arbeiterpartei wird aber durch die politische Reaktion auf den Weg der europäischen parlamentarischen (sozialistischen) Aktion gedrängt.

In Italien hat sich die Mode der Reaktion auch. Gegenüber dem großen italienischen Metallarbeiterstreik, als die Regierung durch die Beträge durch die Arbeiterpartei, veranlaßt die Regierung, um den Streit beizulegen, die bündige Einführung der Betriebsräte und feierlichem Beschließen. Mit dem Einsetzen der wirtschaftlichen und sozialen Reaktion hat man jedoch den Betriebsräteplan fallen gelassen; der bereits aufgearbeitete Gesetzesentwurf liegt bei Parlamentarierkommissionen begraben. Dessen verfaßten die Gerichte nicht, gegen die Arbeiterpartei, welche bei der Bestätigung der Beträge gegen das geheiligte Prinzip der Privatbesitzes verstoßen haben, vorgehen. Eine ganze Schaar Arbeiter wurden vor Augen haben dieses „Verstoßens“ an gewissen Gefängnisstrafen von 5 bis 20 Jahren verurteilt.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die Politik der Kommunisten in der Gewerkschaftsfrage.

Unter dieser Überschrift bringt „Die Rote Fahne“, Nr. 261 vom 8. Juni 1922, einen Artikel, der sich mit der Frage beschäftigt, ob der Standpunkt mancher Kommunisten richtig sei, die sagen: „Ich zahle diesen Gewerkschaftsbeiträgen keine Beiträge mehr und trete aus dem Verband aus“, oder: „Wir müssen neue Gewerkschaften gründen, um für die Arbeiter mehr herauszuholen und um schneller ans Ziel zu kommen, denn jede Arbeit in den alten Gewerkschaften ist doch vergebens.“

„Die Rote Fahne“ sieht diese Angelegenheit als eine reine Zweckmäßigkeitfrage für die politische Partei an, denn sie schreibt: „Ist genug haben wir aneinandergerichtet, daß wir mit dem Austritt aus den Gewerkschaften die Fühlung mit den Massen verlieren und uns damit unser erfolgreichstes Agitationsfeld selbst verzerren würden.“ Die Gewerkschaften sollen also nach der hier zitierten Auffassung für die Kommunisten nichts anderes sein als ein Mittel zu politischen Zwecken. Unsere Mitglieder werden gut tun, sich diese Ziele aufzuzeichnen, um sie gelegentlich den allzu radikalen Schreibern unter die Nase zu halten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden. Eine außerordentliche Generalversammlung lagte am 31. Mai. Solange die Begründung eingehend die Notwendigkeit der obermaligen Beitragssteigerung. Die große und enge Ortsverwaltung sowie die Brandversicherungen der einzelnen Industriezweige schlugen bei Generalversammlung nach eingehender Beratung und einstimmiger Beschlußfassung vor: in Folge dessen der neuen Planen am 10. Juni folgende 5 Beitragsklassen in Kraft treten zu lassen, die sich nach dem höchsten Stundenlohn wie folgt staffeln: Jugendliche Beiträge bis zu 17 Jahren: 3 Beitragsklasse (Grundbeitrag 5 W., Sozialbeitrag 2 W., Wochenbeitrag 7 W.); Erwachsene: 6 Beitragsklasse (Grundbeitrag 3 W., Sozialbeitrag 4 W., Wochenbeitrag 12 W.); 7. Beitragsklasse (Grundbeitrag 10 W., Sozialbeitrag 4 W., Wochenbeitrag 14 W.); Erwachsene: 8. Beitragsklasse (Grundbeitrag 14 W., Sozialbeitrag 6 W., Wochenbeitrag 20 W.); 10. Beitragsklasse (Grundbeitrag 16 W., Sozialbeitrag 6 W., Wochenbeitrag 22 W.). Weitere Branchen haben beschlossen, nur die höchste Beitragsklasse selber Gruppen zu wählen. Beschlußfassung und Kontrolle über Einreichung in die einzelnen Klassen ist der Brandversicherungen mitzuberichten. Solange die Urliste besteht einen mit 30 Namen gegenwärtiger: Antrag folgenden Inhalts: Die Unterhaltungsarbeiten sollen mit der Beitragssteigerung in Kraft treten. Dieser Antrag findet einstimmige Annahme, obwohl der Kollege Junge darauf hinweist, daß dieser Antrag, da er den Betriebsbeiträgen zuzurechnen ist, unannehmbar ist. Der von der Ortsverwaltung und den Brandversicherungen gefaßte Beschluß zu Punkt 1 findet Annahme gegen 4 Stimmen. Beschlossen wird hieran: nach dem Gewerkschaftsstatuten und dem Verbandsstatut nur je eine Mitgliedserversammlung stattfinden zu lassen, da die letzten Bezirksversammlungen anderswo schon bestanden waren. Ferner beschließt die Versammlung: Jede Quartalsamtversammlung, außerordentliche und ordentliche, muß vier Wochen vorher bekanntgegeben werden, damit die Mitglieder nach § 7 Absatz 4 unseres Statutes zur Einreichung eventueller Anträge Zeit haben, zugleich auch die Tagesordnung bekanntzugeben werden. Kollege Junge weist auf Grund des Ortsstatuts nach, daß die dem Antrag zugrunde gelegte Begründung erheben für außerordentliche Generalversammlungen nicht zutrifft und zweifels dieser Antrag im genannten Falle unannehmbar ist; er erhebt um Abweisung des Antrages. Zur Annahme gelangen noch folgende Beiträge: Nach Ablauf eines jeden 2. Monats müssen sämtliche Betriebsräte unserer Organisation angefaßten Beträge, nach Branchen eingeteilt, zusammenzurechnen werden, dergleichen als Vierteljahr sämtliche Gruppenratte gemeinsam tagen. Ferner: Es muß seitens unserer Gruppe beim Ratstag und bei der Betriebsversammlung demnach bekanntgegeben werden, daß unter allen Umständen alle 4 Wochen eine Vollversammlung der Betriebsräte stattfinden. Ferner soll für einen Betriebsratbezugs Sachverhalt einzutreten werden. Kollege Junge stellt in seinen Worten die Kameraden des Kollegen Pöhl, Beiträge überdies empfangen, und vor allem die politische Leistung des Rates und plädiert für Abweisung. Kollege Rager weist nach, daß geringes Interesse die Betriebsräte zum Teil den höchsten Stundenlohn des Rates der Gruppen und der denselben jetzt obliegenden Aufgaben entgegenbringen. Wegen der Übergabe der Betriebsratsbibliothek an die Stadt wird dem Ortsstatut das folgende Wortlaut eingeschrieben.

Frauenfragen.

Alkohol und Kind.

In der „Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderpflege“ (Heft 1 d. J.) macht Redigierat Dr. Schädel, Oberarzt des Wäitler- und Säuglingsheims der kaiserlichen Frauenklinik zu Chemnitz, bemerkenswerte, auf die wissenschaftlichen Fortschritte auf diesem Gebiete, wie auf vielfältige eigene Erfahrung sich stützende Ausführungen über diese wichtige Frage. Sie münden in folgende Schlussfolgerungen aus: „Wir müssen nach unparteiischer Erwägung zugeben, daß die Worte „Alkohol und Kind“ sehr oft im Leben der Menschen ein Drama mit den vielfältigsten Anfängen, aber leider immer wieder mit dem einseitigen demütigsten Ende, bedeuten. . . Alkohol ist für Kinder in jeder Form und jeder Menge ein schmerzhaftes Gift. Er bildet Körper,

@@@ Aus der Industrie @@@

Chemische Industrie

Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Dr. G. Wolff.

Der Berufshygiene wird heute eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die zunehmende Industrialisierung der weissen Länder hat es mit sich gebracht, daß Arbeits- und Arbeiterhygiene einen wesentlichen Bestandteil der Arbeiterschutzesetze bilden. Die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Abzweigungen (Unfall-, Invaliditäts-, Krankenversicherung) hat es sich zur Aufgabe gemacht, der werktätigen Bevölkerung vor den mannigfaltigen Folgen der Berufschädigungen einen staatlichen Schutz zu gewährleisten. Es bedarf heute keiner Begründung mehr, wie ungeheuer wichtig für die Gesunderhaltung des Gewerbelebens derartige Schutzbestimmungen sind. Die einzelnen Länder haben demnach auch ohne Ausnahme genau ausgearbeitete Gesetze erlassen, die den Schutz der Erwerbstätigen bezwecken, ihn nicht mehr privater Fürsorge oder Mithätigkeit überlassen. Das Kapital, das der Arbeiter oder Angestellte einzig in das Erwerbsleben mitbringt, ist seine Gesundheit; dieses Kapital zu schützen, muß seiner eigenen Gewissenhaftigkeit ebenso wie der Fürsorge des Staates vorbehalten werden. Wir werden im folgenden noch sehen, daß die besten technischen Schutzmaßnahmen, die strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um die Schädigungen im Gewerbeleben fernzuhalten oder auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken, wenn nicht der gute Wille und die verständnisvolle Mitwirkung der Arbeiterschaft selbst das gemeinsame Werk unterstützen. Die Erhaltung der Gesundheit im Gewerbeleben, die Fernhaltung der mannigfachen Betriebsschäden liegt also mindestens ebenso sehr in den Händen der Erwerbstätigen wie in den Vorschriften begründet, die der Gesetzgeber erlassen kann. Daß letztere notwendig sind, um für alle Fälle eine sichere Handhabe zu bieten, bedarf ja heute keiner Erörterung mehr, denn die Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetriebe, acute Betriebsunfälle, wie chronische Gewerbeschäden, sind heute so mannigfaltig, daß es der Zusammenarbeit aller Beteiligten, des Staates, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu ihrer Bekämpfung und Verhütung bedarf.

Wir wollen uns nun mit den Ursachen der Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetriebe in den Hauptzügen beschäftigen und unserer kurzen Uebersicht eine Einteilung zugrunde legen, die R. B. Lehmann, der Vorstand des Hygienischen Instituts in Würzburg, in seinem vortrefflichen Lehrbuch der Arbeits- und Gewerbehygiene (Leipzig, Einzel, 1919) benutzt hat. Der durch zahlreiche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene bekannte Verfasser unterscheidet 1. die Gefährdung des Arbeiters durch die Arbeit selbst und durch physikalische Einflüsse; 2. die Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte; 3. die Gefährdung des Arbeiters durch pflanzliche und tierische Parasiten. Ein weiteres wichtiges Kapitel bildet die Hygiene des Fabrikgebäudes bzw. der Arbeitsstätten (Belüftung, Ventilation, Heizung usw.) und die Unfallverhütung im Fabrikbetriebe, die an die Hygiene des Fabrikgebäudes unmittelbar gebunden ist. Den zahlreichen anderen zusammenfassenden Darstellungen der Gewerbehygiene und Berufskrankheiten, die gerade in letzter Zeit erschienen sind, liegen im wesentlichen sehr ähnliche Gesichtspunkte zugrunde, wenn sie sich auch in der Anordnung des Stoffes mehr oder weniger unterscheiden.

I.

Die Gefährdung des Arbeiters selbst durch die Arbeit und durch physikalische Einflüsse umfaßt ein sehr großes Gebiet von Gesundheitsschädigungen. Entweder spielt dabei körperliche Ueberanstrengung infolge zu starker Beanspruchung einzelner Muskelgruppen oder zu lange ausgedehnte Arbeitszeit, oder es spielen bestimmte physikalisch-mechanische Momente (Wärme, Kälte, Feuergefahr, Staub usw.) die entscheidende Rolle. Nach den Mitteilungen des statistischen Jahrbuches für 1911 schwanke die tägliche Arbeitszeit von acht bis elf Stunden. Die Kürzung der überlangen Arbeitszeit hat ungewisselhaft allgemein günstig gewirkt, momentlich die jugendlichen Arbeiter, die aus der Wachstumsperiode noch nicht heraus sind, und die weiblichen Arbeiter, deren empfindlichere Fortpflanzungsorgane eine zu starke Belastung nicht vertragen, sind durch die neue zeitliche Gewerbeordnung vor übermäßiger Inanspruchnahme geschützt worden. Daß diese Arbeitsbeschränkungen von sozialhygienischen Gesichtspunkt aus wichtig sind, bedarf keiner Frage; daß es aber oft genug schwierig ist, die wirtschaftlichen Interessen mit den sozialhygienischen Erfordernissen in Einklang zu bringen, zumal in der jetzigen Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges, ist ebenso gewiß. Hier immer den richtigen Ausweg zu finden, der den Arbeitnehmer ebenso zufrieden stellt wie den Arbeitgeber, ist nicht immer leicht und bedarf der ganzen Kunst des erfahrenen Volkswirts als Gesetzgebers.

Schwere und gleichmäßige Arbeitsleistung bzw. Beanspruchung bestimmter Muskeln und Knochen charakterisiert eine ganze Reihe von Berufen; es sei erinnert an die sogenannten Bäderbeine (K-Beine), an die durch Einwirkung des unteren Brustbeinendes entstehende Schuttkörner, an zahlreiche Schwielenbildungen, die durch extremen Druck auf manche Hautstellen entstehen, an die Sprackstürungen und chronische Heiserkeit der Leute, die sehr viel sprechen oder schreien müssen, an die Pankung der Leistenblase in solchen Berufsarten, die viel mit dem Schleppen schwerer Lasten oder bergsteigen zu tun haben und dadurch die Muskeln der Bauchpresse übermäßig in Anspruch nehmen. In den Störungen des Arbeiters durch physikalische Einflüsse gehören sodann auch die Berufsverletzungen durch mechanische Gewalt. So sind bei Steinbauern und Metallarbeitern Verletzungen durch die verschiedenen Metall- und Steinspalter ziemlich häufig; betreffen sie das Auge, so können recht unangenehme und die Arbeitskraft beeinträchtigende Berufsschäden entstehen, deren Verhütung am besten durch besondere Schutzbrillen oder ganze Schutzgitter geschieht.

Auch durch übermäßige Einwirkung der Schallwellen können Berufskrankheiten entstehen (Schwerhörigkeit der Schmiede), ebenfalls

nattürlich durch einseitige Licht- und anderer Strahlen (Abtügen, Stadiumstrahlen). Ungenügende Beleuchtung begünstigt die Kurzsichtigkeit der Näherinnen und Sückerinnen, ebenso wie der gelesenen Berufe; auch die Bitterkrankheit der Bergarbeiter (Nystagmus), die in lebhaften, zuckenden Bewegungen der Augen besteht und bei höheren Graden der Krankheit direkt zur Arbeitsunfähigkeit führt, wird durch ungenügende Beleuchtung der Arbeitsstätte begünstigt. Daß natürlich auch zu starke Lichtstrahlung zu bestimmten Sehstörungen Anlaß geben kann, bei Feuerarbeitern, Glasbläsern und Vergleichen, sei noch erwähnt; das gleiche gilt in noch höherem Maße von den durch den elektrischen Strom bewirkten Gesundheitsstörungen. Es handelt sich hierbei gewöhnlich um Betriebsunfälle, die durch Starstromwirkungen zustande kommen und oft bedrohliche Grade annehmen können. Da chronische Einwirkungen des elektrischen Stromes auf den Körper nicht eigentlich in Frage kommen, entstehen die meisten Unfälle in den elektrischen Anlagen durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit; Unfälle, die in unvollkommenen Sicherheitsvorrichtungen ihre Ursache haben, sind verhältnismäßig selten. Auf die chronischen Gesundheitsstörungen, die im Beruf durch lang andauernde Einwirkung der Wärme (Wärmeanstrengung, Hitzschlag usw.) oder auch der Abkühlung entstehen, sei hier nur kurz eingegangen; hingegen wollen wir uns etwas genauer mit einer durch physikalische Schädigungen bedingten Gruppe von Berufskrankheiten beschäftigen, die praktisch von großer Bedeutung sind. Das sind die mannigfachen Einwirkungen des Staubes.

Die Staubinhalationskrankheiten bilden ein wichtiges Gebiet der Berufs- und Gewerbetrankeiten. Zahlreiche Berufsangehörige wie Glas- und Steinschleifer, Porzellanarbeiter, Metallschleifer, Kohlen- und Holzarbeiter, Kalkbrenner und noch viele mehr sind der Einwirkung des Staubes ausgesetzt. Einmal kann der Staub an sich infolge seiner giftigen Beschaffenheit oder infolge mechanischer Wirkung die Atmungsorgane schädigen, sodann begünstigt die Staubeinatmung nicht selten die Ansiedlung pathogener (krankheitsverzeugender) Keime, vor allem der so liberant verbreiteten Tuberkulosebakterien. Darum sind alle Berufe, in denen die Staubeinwirkung eine große Rolle spielt, stets auch der Tuberkuloseinfektion besonders ausgesetzt, wie etwa Mauer und Ziegelarbeiter, Metallarbeiter, Bergwerksarbeiter und viele andere. Das Kapitel der Staubinhalationskrankheiten ist daher ohne Beziehung zur Tuberkulose, jener verbreitetsten Gewerbe- und Infektionskrankheit, nicht abzuhandeln. Daraus geht auch die ungeheuerliche Wichtigkeit der Staubeinwirkung in den Betrieben verschiedener Art hervor. Die Verstreung des Staubes und damit seine schädigende Wirkung kann in vielen Fällen allein schon durch Feuchtigkeit vermieden oder wenigstens verringert werden durch rasche Bearbeitung der feuerverwendenden Materialien, ferner durch rasche Befestigung des in den Arbeitsstätten bereits gebildeten Staubes. Von dem leider weit verbreiteten oder nur auf Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit beruhenden trockenen Auflegen, Anstehen und Abstauben, das den Staub ja nicht befestigt, sondern nur von einer Ecke in die andere jagt, wo er im Moment gerade nicht zum Vorschein kommt, sei besonders gewarnt. Eine wirklich zweckdienliche und radikale Befestigung des Staubes kann nur durch Abhangung an der Entstehungsstelle selbst erfolgen; zu diesem Zwecke sind eine Reihe sinnreicher Einrichtungen erfunden, die in den verschiedenen Staubbetrieben mit gutem Erfolg benutzt werden. Nattürlich sind die Arbeiter, die in den Staubbetrieben selbst tätig sein müssen, nicht vollständig vor der Einatmung desselben zu schützen. Hier hilft man sich mit sogenannten Respiratoren, die vor Mund und Nase gelegt werden und die Einatmungsluft filtrieren sollen. Je einfacher derartige Vorrichtungen sind, deren Tragen ja stets mit Unbequemlichkeiten verbunden ist, desto besser sind sie, denn sonst liegt die Gefahr nahe, daß sie einfach nicht benutzt werden infolge einer gewissen Faulheit, die sich aller Arbeiter allmählich bemächtigt, die längere Zeit in Staub- oder sogar in Giftbetrieben tätig sind. Hier kann die Gewerbeinspektion oder ein anderer Zwang nicht so viel helfen, als immer wieder erneute Belehrung der Leute über die Gefahren, denen sie sich selbst aussetzen.

Die Natur des Staubes ist ungeheuer verschieden, je nachdem er anorganischen Materialien (Glas, Kalkstein, Karmor, Granit, Blei, Zinn, Thonmasse, Gips, Zement usw.) oder organischen Materialien (Holz, Kohle, Haare, Seide, Leder, Wolle, Mehl usw.) entstammt. Wir können auf Einzelheiten hier nicht eingehen. Ueber die Staubwirkungen liegen zahlreiche Untersuchungen vor. Für seine schädliche Wirkung auf die Einatmungsorgane, speziell die Lunge, und auf den ganzen Organismus sind verschiedene Faktoren maßgebend, je nachdem es sich um ungiftigen, nur mechanisch reizenden, um giftigen oder um infektiösen Staub handelt. Ueber die letzteren beiden Punkte kann nur im Zusammenhang mit der Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte und durch parasitäre Einflüsse gesprochen werden. Aber auch die rein mechanische Einwirkung der Staubeinatmung ist dadurch von größter Bedeutung, daß sie durch fortgesetzte Reizung des Lungengewebes, durch Reizung der feinen Epithelschichten zu katarrhalischen Prozessen der Luftröhre, der Bronchien und der Lungenalveolen (Bläschen) führt und damit der mit Recht so gefürchteten Tuberkulose eine Disposition schafft, indem der Tuberkulosebakterien ihre Ansiedlung und Vermehrung im Körper erleichtert wird.

II.

Wir werden uns dem zweiten Teile zu, der die Gefährdung des Arbeiters durch chemische Gifte umfaßt. Man bezeichne diese Gifte mit einem Sammelnamen als gewerbstätige Gifte. R. B. Lehmann kennzeichnet die gewerbstätigen Gifte als „diejenigen Stoffe, die in den Fabriken bei den üblichen Methoden der Arbeit bei Reichtum oder Unglücksfällen auf chemischem Wege die Gesundheit der Menschen bedrohen“ und hat damit den Begriff vielleicht noch etwas zu eng gefaßt. Diese Gifte müssen durch die natürlichen Aufnahmewege in den Körper gelangen, entweder eingeatmet werden (Dämpfe) oder durch den Verdauungskanal in fester oder flüssiger Form in hinreichend großen Mengen aufgenommen werden oder schließlich auf die verletzte oder unversehrte Haut lokal einwirken.

Die giftigen Gase werden oft in erheblichen Mengen aufgenommen und können dann zu schweren Vergiftungen Anlaß geben, wie etwa die Vergiftungen mit Schwefelkohlenstoff, Wasserdampf, Arsenwasserstoff, Kohlenoxyd, Benzolgas, usw. zur

einige der wichtigsten zu nennen. Hier kommt es in der Regel zu akuten Erkrankungen, die als Betriebsunfälle zu gelten haben und dementsprechend bei der Unfallversicherung Berücksichtigung finden. Viel häufiger sind aber die gewöhnlichen Vergiftungen, die durch fortgesetzte Veratmung mit den giftigen Stoffen stattfinden. Das bekannte Beispiel hierfür bildet die gewerbstätige Bleivergiftung. Abgesehen davon, daß minimale Mengen von Bleistaub auch eingeatmet werden, kommt die Vergiftung im wesentlichen dadurch zustande, daß die geringen an der Haut noch haftenden Bleipartikelchen im Laufe der Veratmung auf natürlichem Wege in den Mund und den Verdauungskanal kommen, allmählich resorbiert werden und mit dem Blutstrom in die verschiedensten Gewebe des Körpers gelangen. Manche Stoffe können auch durch die unversehrte Haut in den Körper gelangen; hier sei an das Quecksilber erinnert, das ja auch zu chronischen Schäden in die Haut in Form von Quecksilberläsionen eingeatmet wird. Immerhin ist diese Form der Aufnahme im Gewerbeleben nicht sehr häufig; die Quecksilbervergiftungen kommen vielmehr durch die Einatmung der Quecksilberdämpfe zustande. Manche Gewerbebetriebe machen jedoch keine Abgasentwässerungen, sondern werden rein örtlich auf die Hautflächen, mit denen sie unmittelbar in Berührung kommen; hierher gehören die giftigen Stoffe der chemischen Industrie, die eine Reizwirkung haben, wie die starken Mineraläuren (Salpeter, Schwefelsäure) oder Ätzalkalien (Soda, Kalilauge, etc.). Besonders hervorgerufen werden und oft zu tiefergehenden Schädigungen der äußeren Bedeckungen führen. Weitere eigenartige Ausfällungen kommen bei Dampfrudern vor und werden auf die Verwendung schlechten Terpentin- und Kienöl zurückgeführt, auch Mauer- und Zementarbeiter werden von Hausstaub (Zementstaub) oft heimgesucht. Dabei zeigt sich, daß die einzelnen Menschen sehr verschieden auf alle diese Schädlichkeiten reagieren; die einen neigen leicht dazu, die anderen gar nicht. Hier liegt eine besondere Empfindlichkeit vor, wie wir sie auch von den zu Argwohn gebrachten viel gebrauchten Chemikalien (Diphenyl, Morphin, Salicylsäure usw.) kennen.

Die Bekämpfung der Staubinhalationskrankheiten, die sowohl von den Erwerbstätigen drohen, erfordert in erster Linie eine sorgfältige Durchführung der hygienischen Maßnahmen, die für alle Giftbetriebe genau vorgeschrieben sind; vor allem die Einhaltung der persönlichen Sauberkeitsmaßnahmen. Hände und Gesicht müssen vor allen Maßregeln gründlich gekübelt werden; die Arbeitstücher dürfen nicht in den Wohnungen weiter getragen werden, wie es die Bequemlichkeit des Einzelnen, der die Mühe des Umziehens scheut, leider oft genug geschehen läßt. Die persönliche Sauberkeit des Arbeiters, zusammen mit einer gewissen Kenntnis über die Art der Gefahren, die bei Vernachlässigung dieser hygienischen Erfordernisse drohen, sind die besten Schutzmittel gegen die Gewerbstätigen. Sie können sich dadurch viel von ihren Gefahren für Leben und Gesundheit verhüten. Daß einige Gewerbebetriebe, wie Blei, Arsen, Phosphor, Quecksilber, trotzdem noch zu chronischen Erkrankungen Anlaß geben, liegt in der Natur dieser giftigen Stoffe begründet, die leider in der Industrie durch andere nicht ersetzbar sind. Spezielle Schutzvorrichtungen, die die Trennung der Giftstoffe vom Arbeitsraum möglichst erstreben, Abfangvorrichtungen für Giftstaub, Vorsichtsmaßnahmen beim Zerlegen und Einfüllen, Vermeidung der direkten Berührung der Hände mit dem Stoffen durch Benutzung von Handschuhen, Ventilationseinrichtungen für giftige Gase, Respiratoren und Schutzbrillen für die Augen müssen natürlich je nach der Art des Betriebes der persönliche Prophylaxe des Einzelnen ergänzen; die Hauptrolle bleibt aber immer das Verständnis und der Wille des Arbeiters, die Reinheits- und Vorsichtsmaßnahmen in eigener Interesse gewissenhaft durchzuführen. Da erfahrungsgemäß überall in der Gefahr eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen eintreten pflegt, müssen immer von neuem die Vorschriften in das Gedächtnis des Arbeiters zurückgerufen werden, muß immer wieder zur Reinhaltung der Haut, der Hände und des Gesichts, der Bart- und Kopfhare, angehalten werden, ebenso wie der Wechsel der Arbeitskleidung vor dem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsstätten unbedingt zur Pflicht gemacht werden muß. Ist erst einmal die chronische Vergiftung eingetreten, etwa die Bleivergiftung, mit all ihren Symptomen an Gelenken und Verdauungskanal, an Atmungsorganen und Nieren, so ist es meist zu spät. Darum gilt hier ebenso wie bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, daß die Verhütung, die Prophylaxe, besser als die beste Krankheitsbehandlung ist.

Auf Einzelheiten der giftigen Stoffe, die als Fabrik- oder Gewerbebetriebe in Frage kommen, sei hier nicht eingegangen; es würde uns in dieser Zusammenfassung viel zu weit führen. Die Reihe der Gewerbebetriebe ist schon heute unübersehbar und weicht sich mit dem weiteren Ausbau der chemischen Industrie ständig. Aus der Gruppe der Metallwerke kommen die Gelogenverbindungen, ferner Schwefel, Schwefelwasserstoff, schwefelige Säure und Schwefelkohlenstoff, Salpetersäure, Phosphor, Arsen, Ätzalkalien hauptsächlich in Frage, von den Metallen vor allem Blei, Quecksilber, Kupfer, Chrom, die anderen Schwermetalle erst in zweiter Linie; aus der Gruppe der organischen Stoffe spielen sowohl Stoffe der Fettreihe (Methan, Benzin, die Alkohole, Phosphor, Schwefelkohlenstoff usw.), wie auch die giftigen Verbindungen (Benzol, Naphthalin, Anthracen) und die davon abgeleiteten Verbindungen der Leuchtstoffe, Nitrobenzol und viele andere) als Gewerbebetriebe eine mehr oder weniger große Rolle. Die schwere Phosphor- und Arsenwasserstoffherstellung, die Quecksilbervergiftungen der Feuerbergwerke, der Arbeiter in Spiegelbleisfabriken und anderer Berufe, die große Zahl der Bleivergiftungen bei Schriftsetzern, Schriftgießern, Spenglern, Malern, Dampfrudern und vielen mehr sind hier zu nennen; auch die Vergiftungen durch organische Stoffe, etwa die durch Nitrochloroform und andere giftige Kohlenwasserstoffe, durch Methylenblau, Schwefelkohlenstoff, Salpetersäure und andere Zyanverbindungen, die in der chemischen Technik eine Rolle spielen, hervorgerufenen Gewerbevergiftungen sind hier anzudeuten, ebenso wie die zahlreichen Leuchtstoffprodukte, die durch andere Produkte überhaupt nicht zu ersetzen sind und in vielen Industriezweigen der Arzneimittel- und Farbenfabrikation als Ausgangsmaterial an erster Stelle stehen, zu gewerbstätigen Vergiftungen nicht selten Anlaß geben.

(Schluß folgt.)

